

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Führt der Betrieb der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage nahe Helmstedt zu einer Erhöhung von Herz-Kreislauf- und Krebserkrankungen bzw. zu einem Anstieg anderer Erkrankungen im Landkreis Helmstedt?

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky und Vanessa Behrendt (AfD),
eingegangen am 09.11.2023 - Drs. 19/2823,
an die Staatskanzlei übersandt am 13.11.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 08.12.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Angaben des Umweltbundesamtes treten in Deutschland aktuell PM10-Jahresmittelwerte zwischen 15 und 20 µg/qm² auf¹. Die PM10 und PM2,5 werden mit erhöhter Inzidenz von insbesondere Herz-Kreislauf-, Krebs- und Atemwegserkrankungen in Verbindung gebracht². Die aktuellen in Deutschland geltenden Grenzwerte für die o. g. Feinstaubpartikel übersteigen die von der WHO empfohlenen Werte³.

In dem ehemaligen Kohlekraftwerk Buschhaus nahe Helmstedt betreibt die Firma EEW Energy from Waste GmbH seit Jahren eine Müllverbrennungs- und neuerdings auch eine Klärschlammverbrennungsanlage. Diese Verbrennung produziert eine derartige Menge Feinstaub, die zu einer Erhöhung der Inzidenz der damit verbundenen Erkrankungen führen kann.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Anlage der EEW in Helmstedt wurde vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA Bs) ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt, in dem alle Umweltauswirkungen, also auch mögliche Auswirkungen aufgrund von Feinstaub, geprüft und bewertet wurden. Nur wenn sichergestellt ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen gewährleistet ist und keine Gefährdung durch schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden kann, darf eine beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden. Dies war nach Einschätzung des GAA Bs der Fall. Hierbei kamen die strengeren Emissions- und Immissionsbegrenzungen der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung (17. BImSchV) zur Anwendung.

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/feinstaub-belastung#feinstaubkonzentrationen-in-deutschland>, abgerufen am 11.10.2023

² <https://www.ndr.de/ratgeber/gesundheit/Feinstaub-Gefahr-fuer-Lunge-Herz-und-Gefaesse,feinstaub134.html>, abgerufen am 11.10.2023

³ <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/who-luftverschmutzung-111.html>, abgerufen am 11.10.2023

1. Wieviel Feinstaub - insbesondere die Partikel PM10 und PM2,5 - wird jährlich in den Müll- und Klärschlammverbrennungsanlagen in Buschhaus emittiert (bitte nach den Jahren 2018 bis einschließlich 2022 und einzelnen Partikeln aufschlüsseln)?

Aufgrund der im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für Feinstaub ist nicht zu erwarten, dass es zu einer Gefährdung aufgrund schädlicher Umwelteinwirkungen kommt. Insofern wurden weitergehende Ermittlungen in Bezug auf Feinstaub, insbesondere die jährlich von der Anlage verursachten Emissionen, nicht durchgeführt.

2. Wurde vor der Betriebsgenehmigung eine gutachterliche Beurteilung der möglichen gesundheitlichen Folgen für die umliegende Bevölkerung veranlasst und erstellt?

Zur Beurteilung der Immissionen sind in der TA Luft, der 17. BImSchV und 39. BImSchV Immissionswerte zum Schutz

- der menschlichen Gesundheit,
- vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen,
- von Ökosystemen und der Vegetation sowie
- vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen

enthalten. Diese genannten Vorschriften konkretisieren die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG. Diese auf die Anlage der EEW in Helmstedt anwendbaren Vorschriften bieten Schutz vor den von der Anlage ausgehenden Gefahren und beugen durch Vorsorgeanforderungen gegenwärtig noch nicht erkennbaren Risiken möglicherweise schädlicher Umwelteinwirkungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vor, wenn die in den Vorschriften genannten Werte eingehalten werden.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Linie 1 und 2, der Linie 3 sowie der Klärschlammverbrennung wurde mithilfe von Rechenmodellen die durch die Anlage hervorgerufenen Immissionszusatzbelastungen für die in der TA Luft geregelten gas- und partikelgebundenen Komponenten (Stoffspektrum der 17. BImSchV) berechnet.

Als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens wurde bei allen drei Verfahren jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde der Genehmigungsbehörde jeweils ein Bericht (UVP-Bericht) vorgelegt. Hierbei wurden von den Gutachtern die Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die „Schutzgüter“ dargestellt und beurteilt. Zu den Schutzgütern zählen entsprechend § 2 Abs.1 UVPG:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In allen Studien wurden dabei die Auswirkungen der Anlage in allen Betriebszuständen auf das „Schutzgut“ Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit betrachtet und bewertet. Die Gutachter kamen dabei zu dem Schluss, dass beim Betrieb „keine bzw. nur theoretisch zu erwartende negative Auswirkungen, die außerhalb der Mess-/Erfassungsgenauigkeit liegen“, auf das „Schutzgut“ Mensch einwirken.

3. Wie hoch ist die Inzidenz der Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Erkrankungen der Lunge und der Atemwege einschließlich der entsprechenden Krebserkrankungen in den Jahren 2010 bis 2022 für den Landkreis Helmstedt (bitte nach Jahren und einzelnen Diagnosen-ICD aufschlüsseln)?

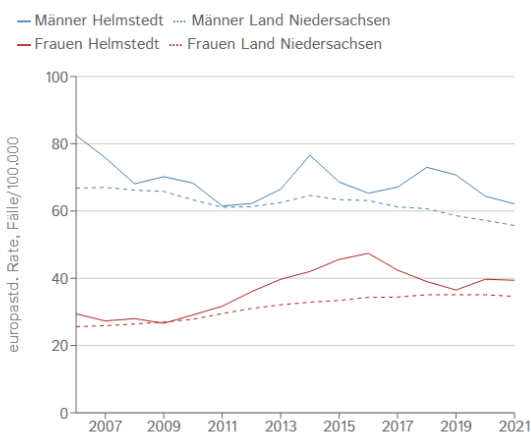
Zu Erkrankungen der Lunge und des Herz-Kreislaufsystems gibt es keine Meldeverpflichtungen, daher liegen keine Zahlen vor, aus denen sich rückschließen ließe, wie viele Menschen jeweils neu an bestimmten Leiden erkrankten. Zahlen der KVN, der Krankenkassen und auch Belegungszahlen aus Krankenhäusern enthalten die Information, dass jemand dort unter einer bestimmten Diagnose ambulant bzw. stationär behandelt wurde - aber nicht, ob es sich um eine Neuerkrankung handelt.

Zu Lungenkrebs (ICD-10 C33/ICD-10 C34) liegen Daten bis einschließlich 2021 aus dem Epidemiologischen Krebsregister Niedersachsen vor:

Zeitreihen Helmstedt

Lunge (ICD-10 C33 + C34)

Krebsneuerkrankungsraten



Krebsneuerkrankungen				
Jahr	Männer		Frauen	
	Anzahl	std. Rate	Anzahl	std. Rate
2006	57	82,5	21	29,4
2007	54	75,8	20	27,3
2008	49	68,1	22	28,0
2009	50	70,2	20	26,6
2010	50	68,3	22	29,1
2011	46	61,5	24	31,7
2012	46	62,2	28	36,0
2013	49	66,5	30	39,7
2014	57	76,6	34	42,0
2015	52	68,6	37	45,6
2016	50	65,3	39	47,4
2017	51	67,1	34	42,4
2018	56	73,0	32	39,0
2019	54	70,7	29	36,5
2020	51	64,4	31	39,7
2021	49	62,1	31	39,4

Die Fallzahlen und altersstandardisierte Raten pro 100 000 männliche bzw. weibliche Einwohner bzw. Einwohnerinnen (Standardbevölkerungen Europa) sind gemittelte Werte aus drei (bzw. zwei) Jahren. Für das Jahr 2014 z. B. wird der Mittelwert aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 gebildet, für das letzte Berichtsjahr werden jeweils die Daten aus dem letzten und dem vorletzten Jahr, für das erste Berichtsjahr die Daten aus dem ersten und dem darauffolgenden Jahr gemittelt⁴.

4. Werden gezielte Messungen der PM10- und PM2,5-Luftbelastung im Landkreis Helmstedt durchgeführt? Wenn ja, bitte den Verlauf der durchschnittlichen Jahreswerte für die Jahre 2010 bis 2022 aufgeschlüsselt nach Lage der Messstation und Jahr auflisten. Wenn nein, was sind die Gründe für die Nichtmessung?

Nein, im Rahmen der gebietsbezogenen Luftqualitätsbeurteilung Niedersachsens erfolgen derzeit keine Feinstaubmessungen (PM2,5 bzw. PM10) im Landkreis Helmstedt durch das vom Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim betriebene Lufthygienische Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN).

Die 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung (39. BImSchV) gibt in Abhängigkeit von der Anzahl der in den Gebieten und Ballungsräumen wohnenden Bevölkerung und in Abhängigkeit vom Belastungsniveau vor, wie viele Probennahmestellen niedersachsenweit einzurichten sind. Dabei sind auch Daten für Bereiche zu gewinnen, in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Immissionsgrenzwerte signifikant ist. Diese Anforderungen erfüllt das Lufthygienische Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN) in seiner jetzigen Ausrichtung.

Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV traten bezüglich Feinstaub (PM10) an den niedersächsischen Messstationen zuletzt im Jahr 2006 auf.

Der Landkreis Helmstedt gehört zum Beurteilungsgebiet „Niedersachsen-Süd“, dessen Luftqualität anhand von Messungen an mehreren Probennahmestellen beurteilt wird. Die Probennahmestandorte sind im Internet unter www.luen-ni.de veröffentlicht. Dem Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim liegen keine Kenntnisse vor, die auf neue Belastungsschwerpunkte innerhalb des Beurteilungsgebietes „Niedersachsen-Süd“ hindeuten.

5. Ergreift die Landesregierung zusätzliche Maßnahmen, um die bekannten Gesundheitsgefährdungen oberhalb der WHO-Richtwerte im Landkreis Helmstedt sowie in anderen niedersächsischen Städten und Gemeinden zu reduzieren, welche nicht auf Feinstaub von Fahrzeugen basieren? Falls ja, welche?

Für die Luftreinhalteplanung sind in Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Gemeinden und selbstständigen Gemeinden zuständig. Soweit Immissionsgrenzwerte überschritten werden, erstellen die zuständigen Behörden Luftreinhaltepläne mit geeigneten Maßnahmen, um den Zeitraum einer Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten. Im Landkreis Helmstedt werden alle Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten, sodass derzeit keine Notwendigkeit besteht, Maßnahmen im Rahmen eines Luftreinhalteplanes festzulegen.

6. Wird die Landesregierung Kommunen mit hohen Schadstoffbelastungen auch finanziell unterstützen (bitte nach finanziellen Mitteln, Kommunen und Gemeinden sowie nach eventuellen Programmen aufschlüsseln)?

Dies ist derzeit nicht geplant, da einerseits die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der industriellen Anlagen von den zuständigen Überwachungsbehörden kontrolliert wird, und andererseits die Luftreinhalteplanung von den Kommunen in eigener Zuständigkeit durchgeführt wird.

⁴ vgl. <https://www.krebsregister-niedersachsen.de/Online-Jahresbericht/#!/regional/timeline>; Zugriff am 15.11.2023